



**Geschäftsordnung des Stiftungsrates  
der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland**

**§ 1 Auftrag und Zusammensetzung**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören gemäß § 9 Abs. 2 Stiftungsgesetz sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz an. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Akkreditierungsrates oder persönliche Mitglieder einer Akkreditierungsagentur sein.

**§ 2 Vorsitz**

- (1) Der Stiftungsrat wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden/eine Stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht beide der Gruppe der Ländervertreter oder der Gruppe der Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz angehören.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates und vertritt den Stiftungsrat nach Innen und Außen. Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

**§ 3 Sitzungen**

- (1) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates wird von dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Die Sitzungstermine werden vom Stiftungsrat festgelegt.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder dürfen nicht Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Einschluss einer ggf. erfolgten Stimmübertragung anwesend ist.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Stiftungsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit erneut einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan bedarf der Mehrheit der Vertreter der Länder. Stimmübertragung ist möglich. Stimmenthaltungen gelten außer bei Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(7) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einsetzen.

(8) Mit beratender Stimme nimmt der oder die Vorsitzende des Akkreditierungsrates oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin an den Sitzungen teil. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Stiftungsrates Mitglieder der Geschäftsstelle der Stiftung sowie weitere von dem oder der Vorsitzenden eingeladene Personen teilnehmen.

(9) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Geschäftsstelle und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Sitzung vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. Das genehmigte Protokoll wird dem Akkreditierungsrat zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen**

(1) Auf Beschluss des Stiftungsrates können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, ein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht dem Verfahren.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Stiftungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende. Er oder sie hat eine Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des Stiftungsrates mitzuteilen.

#### **§ 5 Berichterstattung**

Beschlüsse des Stiftungsrates werden dem Akkreditierungsrat durch den oder die Vorsitzende(n) oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter/seine Vertreterin oder eine von ihm beauftragte Persönlichkeit in geeigneter Weise mitgeteilt.

#### **§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 23. Juni 2006 in Kraft.